



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Studienordnung für den Studiengang Lernbereich  
Sachunterricht (Naturwissenschaft/Technik) an der  
Universität - Gesamthochschule - Paderborn mit dem  
Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1987**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-27133**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung  
für den Studiengang Lernbereich Sachunterricht  
(Naturwissenschaft/Technik)  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
mit dem Abschluß  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe  
Vom 10. Februar 1987

23. Februar 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **4**

Studienordnung  
für den Studiengang Lernbereich Sachunterricht  
(Naturwissenschaft/Technik)  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
mit dem Abschluß  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Primarstufe

Vom 10. Februar 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Gliederung des Studiums und der Prüfung
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Grundstudiums
- § 7 Abschluß des Grundstudiums
- § 8 Inhalte des Hauptstudiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung
- § 11 Teilgebiete für die Prüfung
- § 12 Studienplan
- § 13 Studienberatung
- § 14 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), das Studium des Lernbereichs Sachunterricht (Naturwissenschaft/Technik) für das Lehramt für die Primarstufe mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe.

## § 2

### Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist:

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

## § 3

### Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium in der Regel zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

## § 4

### Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt 6 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 6. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern: Deutsch, Mathematik und Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Gemäß § 26 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (acht Monate).
- (2) Das Studium für den Studiengang Sachunterricht (Naturwissenschaft/Technik) umfaßt insgesamt etwa 46 Semesterwochenstunden. Davon sind 18 SWS Pflichtveranstaltungen (P), 26 SWS Wahlpflichtveranstaltungen (WP) und 2 SWS Wahlveranstaltungen (W).  
Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium von 24 bzw. 22 Semesterwochenstunden. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen sind im einzelnen im Studienplan aufgeführt und als Anhang beigelegt.

## § 5

### Ziele und Inhalte des Studiums

Durch das Studium soll der Student / die Studentin grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die notwendig sind, um in den Vorbereitungsdienst eintreten, sowie später im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe das Fach Sachunterricht selbständig unterrichten zu können.

Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus:

### Bereich

### Teilgebiet

A) Wohn- und Lebensbereich des Kindes

- 1 Werkzeuge und Maschinen
- 2 Konstruieren und Bauen
- 3 Gefährdung und Schutz des Wohn- und Lebensbereichs (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs)
- 4 Ernährung und Gesundheitspflege
- 5 Versorgung und Entsorgung

B) Die unbelebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes

- 1 Wasser: Kreislauf, Bedeutung, Schutz
- 2 Wetter und Klima, insbesondere Beobachtung und Deutung
- 3 Naturphänomene und ihre Deutung
- 4 Stoffe und ihre Eigenschaften

C) Die belebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes

- 1 Der menschliche Körper; Geschlechtererziehung
- 2 Die heimische Tier- und Pflanzenwelt
- 3 Fortpflanzung, Wachstum, Entwicklung
- 4 Ordnung in der belebten Natur; Gefährdung und Schutz

D) Didaktik des Sachunterrichts

- 1 Lernbedürfnisse, Lernbedingungen der Grundschüler im Sachunterricht
- 2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts
- 3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts
- 4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht.

Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis D nachzuweisen.

§ 6

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfaßt in der Regel die ersten 3 Semester des Studiengangs und sieht für den Unterricht relevante Inhalte und unterschiedliche methodische Ansätze der Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie wahlweise Geographie oder Haushaltswissenschaft vor. Die Auswahl der Studieninhalte wird vornehmlich von den Kenntnissen über die Erfahrungen, Lernbedürfnisse und Lernmöglichkeiten des Grundschülers bestimmt.
- (2) Das Grundstudium von 24 SWS umfaßt die folgenden Teilgebiete der Pflicht (P)- und Wahlpflichtfächer (WP) mit ihren Vorlesungen (V), Seminaren (S) und Übungen (Ü):
- a) Biologie (P):
    - a) C2 die heimische Tier- und Pflanzenwelt (6 SWS) (V, S),
    - b) C3 Fortpflanzung, Wachstum, Entwicklung (S, Ü),
  - b) Chemie (P):
    - a) A5 Versorgung und Entsorgung (V, S),
    - B4 Stoffe und ihre Eigenschaften (S, Ü),
  - c) Physik (P):
    - a) B3 Naturphänomene und ihre Deutung (V,S),
    - b) A1 Werkzeuge und Maschinen (S, Ü),
  - d) Wahlweise Geographie (WP)
    - a) B1 Wasser: Kreislauf, Bedeutung, Schutz (V, S),
    - b) B2 Wetter und Klima, insbesondere Beobachtung und Deutung (V, S),
    - c) B4 Stoffe und ihre Eigenschaften (S, Ü),
  - oder Haushaltswissenschaft (WP)
    - a) A1 Werkzeuge und Maschinen (V, S),
    - b) A3 Gefährdung und Schutz des Wohn- und Lebensbereichs (V, S),
    - c) A4 Ernährung und Gesundheitspflege (S, Ü).

## § 7

### Abschluß des Grundstudiums

- (1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß der Student/die Studentin die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) erbracht hat. Die Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden der Kommission für Angelegenheiten des Lernbereichs Sachunterricht (Naturwissenschaft/Technik) ausgestellt.

Die Kommission besteht aus je einem/einer vom jeweiligen Fachbereichsrat bestimmten Vertreter/Vertreterin der beteiligten Fächer.

- (2) Für die Bescheinigung gemäß Abs. 1 sind in jedem Fach zu erbringen:
  - a) ein Leistungsnachweis
  - b) ein Teilnahmechein.
- (3) Leistungsnachweise werden aufgrund von mindestens einer individuell feststellbaren Leistung durch eine zweistündige Klausur oder ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer ausgestellt.

## § 8

### Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium wird ein Fach als Leitfach mit 8 SWS fortgeführt. Es kann aus den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Geographie gewählt werden. Geographie als Leitfach setzt geographische Studien im Grundstudium voraus. Über eine vierstündige Veranstaltung im Leitfach aus den Bereichen A-C ist ein Leistungsnachweis vorzulegen. Das Hauptstudium umfaßt 22 SWS, davon entfallen auf den Wahlpflichtbereich (WP) 20 SWS und den Wahlbereich (W) 2 SWS.

Die Leitfächer bieten folgende Teilgebiete an:

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| Biologie (WP):<br>(8 SWS) | a) C1 Der menschliche Körper, Geschlechtererziehung (V, S, Ü)<br>C4 Ordnung in der belebten Natur; Gefährdung und Schutz (V, S, Ü), |
| Chemie (WP):<br>(8 SWS)   | a) B3 Naturphänomene und ihre Deutung (V, S, Ü),<br>b) B1 Wasser: Kreislauf, Bedeutung, Schutz (V, S, Ü),                           |



## § 9

### Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium im Studiengang Lernbereich Sachunterricht für das Lehramt für die Primarstufe sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen. Die/Der Lehrende stellt darüber einen Teilnahmechein aus.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt.

## § 10

### Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Für die begrenzte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 LPO) ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums vorzulegen.
- (2) Für die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind
  - der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 Abs. 1 LPO
  - der Nachweis der schulpraktischen Studien gemäß § 11
  - zwei Leistungsnachweise sowie ein qualifizierter Studiennachweis des Hauptstudiums (vgl. § 8)vorzulegen. Ferner ist der Nachweis über mindestens vier Exkursionstage zu führen.

## § 11

### Teilgebiete für die Prüfung

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des sechsten Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen schriftlich beantragt werden.

Für die Prüfung im Lernbereich benennt der Kandidat/die Kandidatin vier verschiedene Teilgebiete: ein Teilgebiet aus der Didaktik des Sachunterrichts, ein Teilgebiet aus fächerübergreifenden Studien der Bereiche A bis C und zwei weitere Teilgebiete aus dem Leitfach aus zweien der Bereiche A bis C. Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorgelegt werden.

Folgende Prüfungsteile sind im Studiengang Lernbereich Sachunterricht (Naturwissenschaft/Technik) vorgesehen:

- a) eine schriftliche Hausarbeit als erste Prüfungsleistung nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin im Schwerpunktfach Lernbereich oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- b) In jedem der drei Fächer (Lernbereich, Deutsch und Mathematik) und in Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden.
- c) Im Lernbereich und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer, in den zwei weiteren Unterrichtsfächern jeweils eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer abzulegen.

## § 12

### Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an den Studenten/die Studentin für einen sachgerechten Aufbau des Studiums beigelegt ist.

## § 13

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang für den Lernbereich Sachunterricht erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission für Angelegenheiten des Lernbereichs Sachunterricht. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten/die Studentin vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen die Lehrenden im Lernbereich Sachunterricht zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

## § 14

### Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staats- prüfung

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden ( § 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Lernbereich Sachunterricht zu erbringenden Studienleistungen ( § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Lernbereich Sachunterricht können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden ( § 49 LPO).
- (4) Die Entscheidung trifft das für die Universität-Gesamthochschule-Paderborn zuständige Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Bielefeld.

## § 15

### Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

Die Besonderen Vorschriften der LPO für den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik gelten ab Sommersemester 1985.

§ 16

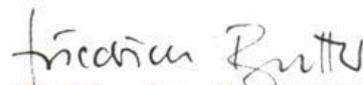
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft. § 15 bleibt unberührt.
- (2) Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 - Geographie vom 10.6.1985, des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 - Physik vom 4.6.1985, des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 13 - Chemie vom 28.08.1985 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 10.12.1986 sowie der Genehmigung des Rektors vom 10.02.1987.

Paderborn, den 10.02.1987

Der Rektor

  
(Prof. Dr. F. Buttler)

Anhang  
Studienplan

## Studienplan für den Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik

### Grundstudium (24 SWS)

Semester	Nachweis	Fach	Teilgebiet	V	S/Ü		SWS
1.: WS	LN	Physik	B3	2	2	P	8
	LN	Chemie	B4	2	2	P	
2.: SS	LN	Biologie	C2, C3	2	2	P	8
	LN	Geographie oder Haushalts- wissenschaft	B1, B2, B4  A3, A4	2	2	WP	
3.: WS	TS	Biologie	C3,		2	P	8
	TS	Chemie	A5		2	P	
	TS	Physik	A1		2	P	
	TS	Geographie oder Haushalts- wissenschaft	B1, B2, B4  A1		2	WP	
							8
							24
<u>Hauptstudium (22 SWS)</u>							
4.: SS	LN	Leitfach	A - C	4		WP	10
	LN	Didaktik des Sachunterrichts	D1 oder D2	4		WP	
	TS	Exkursion		2*)		WP	
5.: WS	QSN	Fächerübergrei- fende Studien	A - C	4		WP	6
	TS	Schulprakti- sche Studien		2		WP	
6.: SS	TS	Leitfach	D3 oder D4	4		WP	6
	TS	Studien im Wahlfach		2		W	
							6
							22

\*) für vier Exkursionen in den drei Semestern des Hauptstudiums

### Abkürzungen:

WS = Wintersemester	V = Vorlesung
SS = Sommersemester	P = Praktikum
TS = Teilnahmeschein	Ü = Übung
QSN = qualifizierter Studien- nachweis	S = Seminar
LN = Leistungsnachweis	P = Pflichtveranstaltung
	WP = Wahlpflichtveranstaltung
	W = Wahlveranstaltung